

Vergabegrundsätze der Kulturstiftung der Kreissparkasse Heilbronn

(Grundsätze für Förderentscheidungen und Antragsverfahren)

1. Allgemeine Grundsätze

- a. Die Kulturstiftung der Kreisparkasse Heilbronn (nachfolgend Stiftung genannt) ist Ausdruck des öffentlichen Engagements der Kreisparkasse Heilbronn und ihrer besonderen Verantwortung für das Gemeinwohl in ihrem Geschäftsgebiet.
- b. Die Stiftung versteht sich als fördernde Institution, die die ihr zur Verfügung stehenden Mittel überwiegend für Projekte einsetzt, die innerhalb des Geschäftsgebiets der Kreisparkasse Heilbronn von Dritten initiiert und verwirklicht werden. Darüber hinaus kann die Stiftung eigene Förderprojekte initiieren.
- c. Die Stiftung fördert Projekte, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 ihrer Satzung entsprechen.

 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden

 Kunst und ihrer Einrichtungen, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der

 Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmalen. Die Förderung erfolgt durch materielle oder

 ideelle Unterstützungsleistung bei der Beschaffung, dem Erhalt oder dem

 Wiederherstellen von Kunstgegenständen, Kulturwerten und Denkmalen, sowie durch deren

 Ankauf.
- d. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnene Vorhaben werden nicht unterstützt.



- e. Die Förderung durch die Stiftung erfolgt grundsätzlich projektbezogen. Die Förderhöhe beträgt regelmäßig mindestens 250 EUR. Eine Dauerförderung einzelner Projekte ist im Regelfall nicht vorgesehen.
- f. Die Stiftung erwirbt keine Mitgliedschaften in Fördervereinen oder ähnlichen Institutionen.
- g. Ausgeschlossen von der Förderung der Stiftung sind: Reisen und Trainingslager.
- h. Im Bereich der Denkmalpflege umfasst die Förderung durch die Stiftung nur Vorhaben und Investitionen, die erhaltungswürdigen Baudenkmälern gemäß Denkmalverzeichnis dienen. Für den Regel- und Standardbetrieb eines denkmalgeschützten Gebäudes tritt die Stiftung grundsätzlich nicht ein.
- i. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht gemäß § 5 der Satzung nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung begründet.

2. Antragsberechtigte

- a. Förderanträge können von allen nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten juristischen Personen gestellt werden, die ihren Geschäftssitz im Geschäftsgebiet der Kreisparkasse Heilbronn haben.
- b. Regelmäßig sind von den Initiatoren Eigenmittel sowie Fördermittel anderer Institutionen im angemessenen Rahmen für das Projekt zur Verfügung zu stellen.

3. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- a. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der Antragsformulare der Stiftung. Als Anlagen sind der Antragstellung beizufügen:
 - Eine detaillierte Beschreibung des Projekts.
 - Eine Kosten- und Finanzierungsplanung (mit Finanzierungslücke) sowie ein Zeitplanung für die vorgesehene Realisierung.



 Die aktuelle Bescheinigung über die Steuerfreistellung der antragstellenden juristischen Person

b. Der Antragsteller hat verbindlich darüber Auskunft zu geben, wo er weitere Anträge auf Förderung gestellt hat. Öffentliche Zuwendungsgeber, Stiftungen, Unternehmen, etc. sind als Adressaten weiterer Anträge einschließlich der dort beantragten Fördersummen konkret zu benennen.

c. Nach einer Antragsbewilligung durch den Stiftungsvorstand erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid der Stiftung, worin Höhe, Art und Umfang der Förderung festgelegt sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein, die im Bewilligungsbescheid benannt werden. Ablehnungen werden nicht begründet.

d. Der Auszahlungsanspruch verfällt, sofern die Fördermittel nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Zusage in Form des Bewilligungsbescheids abgerufen werden.

4. Verwendungsnachweis

a. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist durch den Empfänger der Mittel gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Für den Nachweis ist das entsprechende Formblatt der Stiftung zu verwenden, welches dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt ist.

b. Die Mittelempfänger haben die Belege zur Abrechnung der Verwendung fünf Jahre nach
 Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit das Steuerrecht nicht längere
 Fristen festlegt.

5. Rückzahlungsverpflichtung

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- er die F\u00f6rderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt hat,
- die F\u00f6rdermittel zweckentfremdet eingesetzt werden oder
- er eine zu hohe Förderung erhalten hat, weil sich bspw. nach Bewilligung die veranschlagten Kosten verringert oder von dritter Seite neue oder höhere Finanzierungsmittel hinzugekommen sind.



6. Öffentlichkeitsarbeit

a. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den geförderten Projekten sollen durch den Antragssteller initiiert werden.

b. Sämtliche Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den geförderten Projekten insbesondere mit Nennung der Sparkassen-Kulturstiftung bzw. Verwendung des Markenzeichens, sind vorab mit der Stiftung abzustimmen.

Stand: 10. Oktober 2018